

**Gegenvorschlag zum Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz (Aufhebung Überbrückungsrente)**

Geltendes Recht	Gegenvorschlag
	<p><b>Erlass GDB 130.1 (Staatsverwaltungsgesetz [StVG] vom 8. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2025))</b></p>
<p><b>Art. 51</b> Vorzeitige Pensionierung a. vorzeitiger Altersrücktritt</p> <p><sup>1</sup> Angestellte können sich zwei Jahre vor Erreichen der Altersgrenze vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren.</p> <p><sup>2</sup> Sie haben für die Dauer der vorzeitigen Pensionierung einen Anspruch auf eine Überbrückungsrente im Umfang von 90 Prozent der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigung vermindert sich die Überbrückungsrente anteilmässig.</p> <p><sup>3</sup> Während der Dauer der vorzeitigen Pensionierung wird die Überbrückungsrente gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit der Überbrückungsrente mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.</p>	<p><b>Art. 51 Aufgehoben</b></p>
<p><b>Art. 52</b> b. Versetzung in den Ruhestand</p> <p><sup>1</sup> Wenn sachliche Gründe es erfordern, können Angestellte ausnahmsweise ab dem 60. Altersjahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die dadurch entstehende Schmälerung der Vorsorgeleistungen kann zusätzlich zur Überbrückungsrente durch eine Einlage des Kantons in die Personalversicherungskasse ganz oder teilweise ausgeglichen werden.</p> <p><sup>3</sup> Während der Dauer des vorzeitigen Ruhestandes werden die Vorsorgeleistungen nach dieser Bestimmung gekürzt, sofern das</p>	<p><b>Art. 52</b> Versetzung in den Ruhestand</p> <p><sup>1</sup> <b>Nach Prüfung alternativer Einsatzmöglichkeiten und aus sachlichen Gründen es erfordern</b>, können Angestellte ausnahmsweise ab dem 60. Altersjahr unter Einhaltung der Kündigungsfrist in den Ruhestand versetzt werden.</p> <p><sup>2</sup> <b>Sofern Angestellte in der Regel bereits die letzten zehn Jahre beim Kanton angestellt waren, kann der Kanton auf Antrag eine bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters befristete Ausgleichsleistung ausrichten. Diese deckt die Differenz zwischen allen anrechenbaren Einkommen der austretenden Person und 90 Prozent der maximalen</b></p>

<p>Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit den Vorsorgeleistungen mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt.</p>	<p><b>AHV-Rente. Dabei werden Einkünfte aus beruflicher Vorsorge, Sozialversicherungen sowie Erwerbstätigkeiten vollumfänglich angerechnet und führen zu einer entsprechenden Kürzung der Ausgleichsleistung.</b></p> <p><sup>3</sup> Während der Dauer des vorzeitigen Ruhestandes werden die Vorsorgeleistungen nach dieser Bestimmung gekürzt, sofern das Gesamteinkommen aufgrund von Ansprüchen an Sozialversicherungen und haftpflichtige Dritte oder aus einem Ersatzerwerb zusammen mit den Vorsorgeleistungen mehr als 90 Prozent des früheren Einkommens beträgt. <b>Die Ausgleichsleistung endet vorzeitig, wenn eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit aufgenommen oder eine ordentliche AHV-Leistung bezogen wird.</b></p> <p><sup>4</sup> <b>Zusätzlich zur Ausgleichszahlung kann durch eine Einlage in die Personalversicherungskasse die Schmälerung der Vorsorgeleistung, die durch den vorzeitigen Ruhestand entsteht, ganz oder teilweise ausgeglichen werden.</b></p>
<p><b>Art. 53</b>          Folgen einer ungerechtfertigten Beendigung des Dienstverhältnisses</p> <p><sup>1</sup> Erweist sich die Beendigung eines Dienstverhältnisses im gerichtlichen Anfechtungsverfahren als ungerechtfertigt, so begründet dies einen Anspruch auf Entschädigung, sofern nicht ein neues Dienstverhältnis eingegangen wird. Ein Anspruch auf Fortführung des bisherigen oder Eingehung eines neuen Dienstverhältnisses besteht nicht.</p> <p><sup>2</sup> Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach den besonderen Umständen; sie beträgt höchstens sechs Monatsgehälter.</p> <p><sup>3</sup> Bei ungerechtfertigter Versetzung in den Ruhestand entfallen Überbrückungsrenten oder Einlagen nach Art. 52 Abs. 2 dieses Gesetzes im Umfang der Entschädigung nach Absatz 2.</p> <p><sup>4</sup> Bei ungerechtfertigter fristloser Entlassung besteht überdies Anspruch auf Ersatz dessen, was Angestellte verdient hätten, wenn das Dienstverhältnis unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit beendet worden wäre. Die Angestellten müssen sich dabei anrechnen lassen, was sie infolge Beendigung des Dienstverhältnisses</p>	<p><b>Art. 53</b>          Folgen einer ungerechtfertigten Beendigung des Dienstverhältnisses</p> <p><sup>3</sup> Bei ungerechtfertigter Versetzung in den Ruhestand entfallen <del>Überbrückungsrenten oder</del> Einlagen nach Art. 52 Abs. 2 dieses Gesetzes im Umfang der Entschädigung nach Absatz 2.</p>

erspart haben und was sie durch anderweitige Arbeit verdient oder zu verdienen absichtlich unterlassen haben.	
	<p><b>Art. 71a</b>  Übergangsbestimmung zum Nachtrag vom ...</p> <p><sup>1</sup> Bei einem vorzeitigen Altersrücktritt auf einen Zeitpunkt vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Nachtrags vom ..., haben Angestellte Anspruch auf eine Überbrückungsrente nach den Bestimmungen des bisherigen Art. 51 dieses Gesetzes.</p>

**Begründung:**

Der Gegenvorschlag wurde unter anderem aufgrund von kritischen Vernehmlassungsrückmeldungen einzelner Gemeinden und weiteren Interessensgruppen erarbeitet. Der Staats- und Gemeindepersonalverband Obwalden, der Verband der Kantonspolizei Obwalden, der Kantonale Lehrerinnen- und Lehrerverein sowie der Verein Obwaldner Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer unterstützen den Gegenvorschlag.

Der vorliegende Gegenvorschlag stellt eine ausgewogene und klar steuerbare Alternative zur bisherigen Übergangsrente dar. Während die bisherige Regelung es allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab 63 Jahren ermöglichte, freiwillig frühzeitig aus dem Erwerbsleben auszuschneiden und eine entsprechende Überbrückungsleistung zu beziehen, führt die neue Fassung eine deutliche Einschränkung ein. Die Ausgleichsleistung wird künftig nur noch gewährt, wenn sachliche Gründe vorliegen, was sicherstellt, dass nur Personen unterstützt werden, die tatsächlich aus individuellen Belastungs- oder Ausnahmesituationen heraus auf einen früheren Austritt angewiesen sind. Als sachliche Gründe sollen besondere persönliche oder berufliche Gründe vorliegen. Dies könnten beispielsweise bei Mitarbeitenden in Funktionen mit starken Belastungen oder mit tiefem Lohnniveau gegeben sein.

Mit dem Gegenvorschlag würde grundsätzlich an der beantragten Abschaffung der Überbrückungsrente festgehalten werden. Allerdings könnten Mitarbeitende – ohne Rechtsanspruch – in belastenden Berufen vereinfachter in den vorzeitigen Ruhestand versetzt werden unter Abfederung der finanziellen Nachteile. Der Ausnahmecharakter wird gelockert, um das Ermessen seitens Kanton zu erhöhen. Zunächst soll allerdings geprüft werden, ob die betroffenen Mitarbeitenden nicht anderweitig innerhalb der Organisation eingesetzt werden können.

Der Gegenvorschlag trägt der wirtschaftlichen Situation des Kantons, den praktischen Bedürfnissen auf Mitarbeitendenseite und der Situation auf dem Arbeitsmarkt (Fachkräftemangel) Rechnung. In letzterer Hinsicht bleibt der Kanton weiterhin für einen weiteren Kreis an potentiellen Mitarbeitenden attraktiv. Der Kanton kann seiner sozialen Verantwortung zudem besser und flexibler gerecht werden. Trotzdem behält er über die finanziellen Auswirkungen die volle Kontrolle mangels Rechtsanspruch. Berufe mit hoher körperlicher Belastung – wie die Polizei, bei welcher in den vergangenen 15 Jahren rund 80 Prozent der Betroffenen die Überbrückungsrente in Anspruch nahmen – könnten künftig in ein anderes Arbeitsfeld (alternative Einsatzmöglichkeiten) versetzt werden. Weitere Personen werden sich voraussichtlich selbst organisieren und keinen Antrag einreichen. Hinzu kommt der weiterhin mögliche Generationentausch, bei dem junge und motivierte Mitarbeitende nachrücken können. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Personen, welche eine Versetzung in den Ruhestand beantragen, gegenüber der bisherigen vorzeitigen Pensionierung um rund 40 Prozent reduzieren dürften. Die vom Regierungsrat prognostizierten Einsparmöglichkeiten könnten mit dem Gegenvorschlag sogar zu zusätzlichen positiven Folgen auf die kantonalen Finanzen führen.

Die Begrenzung der Ausgleichsleistung auf 90 Prozent der maximalen AHV-Rente schafft eine objektive, staatlich definierte und für alle gleich geltende Obergrenze. Damit entfallen komplizierte individuelle Lohnberechnungen und der Kanton behält die finanzielle Belastung jederzeit im Griff. Zugleich wird durch die vollständige Anrechnung von Nebeneinkommen sowie anderer Einkünfte sichergestellt, dass keine Überentschädigung erfolgt und die Leistung stets nur die tatsächliche Differenz abdeckt. Dies stärkt das Vertrauen des Kantons in die neue Regelung, da keine Möglichkeit besteht, das System durch Nebenverdienste zu umgehen oder verdeckte Einkünfte zu erzielen.

Insgesamt erhält der Gegenvorschlag somit den sozialen Schutzcharakter der bisherigen Übergangsrente, verhindert jedoch deren massenhafte oder ungerechtfertigte Inanspruchnahme und erlaubt festzustellen, in welchen Arbeitsfeldern und weshalb die vorzeitigen Pensionierungen erfolgen. Der Gegenvorschlag ist finanziell kalkulierbar, administrativ einfach handhabbar und politisch deutlich besser vermittelbar, da er nur bei klar begründeten persönlichen oder beruflichen Situationen greift und gleichzeitig Missbrauch ausschliesst. Dadurch wird ein überschaubarer Kreis von betroffenen Personen gezielt unterstützt, während die Grundstruktur der Personal- und Vorsorgepolitik des Kantons nicht ausgeweitet, sondern fokussiert und gezielt gesteuert bleibt.